

Versteuerung sonstiger Bezüge

Monatliche Aufteilung – (k)eine Lösung?

In der Entgeltabrechnungspraxis kommt es häufig vor, dass Betriebs- bzw. Personalräte oder auch die Beschäftigten direkt auf die Personalabteilung zukommen und diese bitten, sonstige Bezüge (Einmalzahlungen) wie z. B. Projektprämien, Urlaubs- und Weihnachtsgelder oder Gewinnbeteiligungen auf mehrere Monate zu verteilen. Auch die Möglichkeit, diese Zahlungen monatlich ratierlich auszuzahlen, wird diskutiert.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist jedoch der Glaube, dass dadurch die Steuerbelastung aufgrund einer niedrigeren Steuerprogression gemindert und damit die zu zahlende Lohnsteuer geringer wird.

Der nachfolgende Artikel beleuchtet die unterschiedliche Berechnungsweise der Lohnsteuer aus laufendem Arbeitslohn einerseits und den sonstigen Bezügen andererseits. An einem konkreten Beispiel wird aufgezeigt, dass es aus steuerlicher Sicht keinen Vorteil gibt, einen sonstigen Bezug auf mehrere Monate umzulegen.

Laufender Arbeitslohn

Laufender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer regelmäßig fortlaufend zufließt, wie z. B. das monatliche Gehalt oder auch geldwerte Vorteile aus der ständigen Überlassung von Dienstwagen zur privaten Nutzung (R 39b.2 Abs. 1 EStG).

Diese Definition ist etwas irreführend, denn es kommt nicht darauf an, dass der Arbeitslohn in regelmäßigen Abständen – monatlich, quartalsweise etc. – zufließt.

Laufender Arbeitslohn ist der Lohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt wird. Lohnzahlungszeitraum wiederum ist der Zeitraum, für den der laufende Arbeitslohn gezahlt wird (R 39b.5 Abs. 2 Satz 1 LStR).

Beispiel 1 – Überstunden

Arbeitnehmer A. leistet im Jahr 2018 ausschließlich im Oktober 20 Überstunden. Hierfür erhält er 370 Euro. Es handelt sich um laufenden Arbeitslohn, da die Überstunden einem konkreten Lohnzahlungszeitraum – hier dem Oktober 2018 – zuordenbar sind.

Sonstige Bezüge

Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden (R 39b.2 Abs. 2 EStG). Dazu gehören beispielsweise dreizehnte Monatsgehälter, Gratifikationen und Tantiemen, Urlaubsgelder, Weihnachtsgeldern oder die Jahressonderzahlung im öffentlichen Dienst.

Sonstige Bezüge werden nicht für einen bestimmten Lohnzahlungszeitraum gezahlt, sondern für längere Abschnitte. Es handelt sich meist um Zahlungen aufgrund eines besonderen Anlasses.

Beispiel 2 – Leistungsprämie

Aufgrund einer im Vorjahr beschlossenen Zielvereinbarung erhält der Abteilungsleiter in Abhängigkeit seiner Zielerreichung im Dezember 15.000 Euro. Es handelt sich um einen sonstigen Bezug.

Unterschiedliche Berechnung der Lohnsteuer

Für die Berechnung der Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn findet grundsätzlich die Monatstabelle (Monatstarif) Anwendung. Nach dem amtlichen Programmablaufplan führt das Entgeltabrechnungsprogramm folgende Schritte durch:

1. laufender Arbeitslohn x 12 = Jahresarbeitslohn
2. abzüglich jährliche Vorsorgepauschale für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
3. abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000 Euro/Kalenderjahr)
4. abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag (36 Euro/Kalenderjahr)
5. abzüglich Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (1.908 Euro/Kalenderjahr)
6. ergibt jährlich zu versteuerndes Einkommen
7. Einkommensteuer berechnet aus 6.
8. Einkommensteuer aus 7. dividiert durch 12 = monatliche Lohnsteuer (besondere Erhebungsform der Einkommensteuer)

Für die Berechnung der Lohnsteuer auf sonstige Bezüge würde das beschriebene Verfahren jedoch zu einer überhöhten Lohnsteuer führen.

Beispiel 3 – „sonstiger Bezug als laufender Arbeitslohn“

Arbeitnehmer Felix erhält ein monatliches Gehalt in Höhe von 3.000 Euro. Aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Projektes bekommt er im Mai 2018 eine Projektprämie in Höhe von 15.000 Euro. Da die Zahlungsanweisung kurz vor dem Abrechnungslauf eintraf und bisher noch keine entsprechende Lohnart (LA) vorhanden war, wurde kurzerhand die LA „Gehalt“ kopiert und in „Projektprämie“ umbenannt. Da die LA „Gehalt“ richtigerweise als laufender Arbeitslohn geschlüsselt war, wurden die LA-Eigenschaften durch das Kopieren auf die Projektprämie übertragen.

Ihr Programm rechnet nun:

$$3.000 \text{ Euro} + 15.000 \text{ Euro} = 18.000 \text{ Euro} / 18.000 \text{ Euro} \times 12 = 216.000 \text{ Euro Jahresarbeitslohn}$$

Ich glaube, weiter brauchen wir uns den Fall nicht anzusehen. Es ist ersichtlich, was hier falsch läuft. Die Steuer wird definitiv viel zu hoch, da der Arbeitnehmer keinen Jahresarbeitslohn in dieser Höhe erhalten wird. Hinweis: Auch die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge läuft falsch. Hier werden zu wenige Beiträge erhoben, da bei laufendem Arbeitsentgelt die Verbeitragung auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze begrenzt ist.

Da die sonstigen Bezüge für längere Zeiträume gezahlt werden, sieht das Gesetz in § 39b Abs. 3 EStG eine jahresbezogene progressionsmindernde Besteuerung durch Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle (Jahrestarif) vor.

Diese Berechnung ist nachfolgend kurz zusammengefasst:
bereits abgerechneter laufender Arbeitslohn bis zum Monat der Zahlung des sonstigen Bezuges
+ bereits abgerechnete sonstige Bezüge (jedoch ohne künftige sonstige Bezüge)
+ laufender Arbeitslohn, der bis zum Ende des Kalenderjahres voraussichtlich anfallen wird
= Summe voraussichtlicher Jahresarbeitslohn (JAL) I Ermittlung Jahreslohnsteuer auf JAL I = LSt 1
+ sonstiger Bezug
= Jahresarbeitslohn (JAL) II Ermittlung Jahreslohnsteuer auf JAL II = LSt 2
Differenz Lohnsteuer 2 zu 1
= Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug

Aufteilung des sonstigen Bezuges auf mehrere Monate

Aufgrund der beschriebenen Berechnungsweise der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen führt dessen Aufteilung auf mehre-

re Monate zu keinerlei Steuerersparnis. Dies soll an nachfolgendem Beispiel verdeutlicht werden.

Beispiel 4a – Bonus wird monatlich gezahlt

Arbeitnehmer Waldi (Steuerklasse I/0, Zusatzbeitragssatz 1 Prozent, Beitragszuschlag für Kinderlose 0,25 Prozent) hat ein monatliches Gehalt von 3.000 Euro. Im November erhält er einen Bonus in Höhe von 15.000 Euro.

Da der Betriebsrat in der „BALD“-Zeitung etwas von einer Steuerprogression las, bittet er den Arbeitgeber, die hohen Bonuszahlungen für alle Mitarbeiter in 12 gleichen Teilen auszu zahlen. Den Aussagen der Fachkräfte der Entgeltabrechnung, dass die Auszahlungsform (einmalig oder in 12 gleichen Teilen) „Jacke wie Hose ist“, wird – wie so häufig – kein Gehör geschenkt. Die Geschäftsführung wiederum möchte das Thema vom Tisch haben und keine weitere kostbare Zeit mit Diskussionen verschwenden. Der Bonus wird auf die Monate Januar bis Dezember in gleichen Teilen umgelegt.

Es werden deshalb monatlich 4.250 Euro (3.000 Euro Gehalt + 1/12 des Bonus von 15.000 Euro) versteuert. Die monatliche Lohnsteuer beträgt 772,91 Euro.

Ermitteln der Lohnsteuer für genaue Rechner:

Gehalt (laufender Arbeitslohn) x 12 4.250 Euro x 12 =	51.000,00 Euro
abzüglich Vorsorgeaufwand zur Rentenversicherung 51.000 Euro x 9,3 Prozent AN-Anteil RV x 72 Prozent =	3.414,96 Euro
abzüglich Vorsorgeaufwand zur Krankenversicherung*	4.080,00 Euro
51.000 Euro x 8 Prozent =	
abzüglich Vorsorgeaufwand zur Pflegeversicherung**	777,75 Euro
51.000 Euro x 1,525 Prozent =	
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000,00 Euro
abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag	36,00 Euro
Jährlich zu versteuerndes Einkommen (abzurunden)	41.691,00 Euro
Einkommensteuer (jährlich)***	9.275,00 Euro
dividiert durch 12 = monatliche Lohnsteuer (als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer)	772,91 Euro

*Berücksichtigt werden nur acht Prozent KV (die Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes, da die zusätzlichen 0,3 Prozent für das Krankengeld nicht zur Basisversorgung gehören und deshalb als Vorsorgeaufwand unberücksichtigt bleiben) + 1 Prozent Zusatzbeitragssatz

**1,275 Prozent AN-Anteil zur Pflegeversicherung zzgl. Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Prozent

$$*** \text{ Est} = (220,13 * z + 2.397) * z + 948,49$$

$$x = 41.691 \text{ Euro}$$

$$z = (41.691 \text{ Euro} - 13.996 \text{ Euro}) \text{ dividiert durch } 10.000 = 2,7695 \text{ Lohn} + \text{ Gehalt}$$

$$\text{Est} = (220,13 * 2,7695 + 2.397) * 2,7695 + 948,49 = 9.275 \text{ Euro (auf volle Euro abgerundet)}$$

Ausführliche Informationen zum Einkommensteuertarif finden Sie in der LOHN+GEHALT 5/2018 ab S. 60.

Arbeitnehmer Waldi hat folgende Lohnsteuerbelastung:

Aus seinem (neuen) monatlichen Gehalt 12 x 772,91 Euro Lohnsteuer (LSt) =	9.274,92 Euro
Jährlich zu zahlende Lohnsteuer =	9.274,92 Euro

Beispiel 4b – Auszahlung als sonstiger Bezug im November

Nun soll die steuerliche Belastung analysiert werden, wenn das Gehalt von 3.000 Euro monatlich gezahlt und die Prämie als sonstiger Bezug im November versteuert wird.

Es werden als laufender Arbeitslohn monatlich 3.000 Euro versteuert. Die monatliche Lohnsteuer aus dem Gehalt beträgt 423,16 Euro.

Ermitteln der Lohnsteuer für genaue Rechner:

Gehalt (laufender Arbeitslohn) x 12 3.000 Euro x 12 =	36.000,00 Euro
abzüglich Vorsorgeaufwand zur Rentenversicherung 36.000 Euro x 9,3 Prozent AN-Anteil RV x 72 Prozent =	2.410,56 Euro
abzüglich Vorsorgeaufwand zur Krankenversicherung 36.000 Euro x 8 Prozent =	2.880,00 Euro
abzüglich Vorsorgeaufwand zur Pflegeversicherung 36.000 Euro x 1,525 Prozent =	549,00 Euro
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000,00 Euro
abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag	36,00 Euro
Jährlich zu versteuerndes Einkommen (abzurunden)	29.124,00 Euro
Einkommensteuer (jährlich)*	5.078,00 Euro
dividiert durch 12 = monatliche Lohnsteuer (als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer)	423,16 Euro

$$* \text{ Est} = (220,13 * z + 2.397) * z + 948,49$$

$$x = 29.124 \text{ Euro}$$

$$z = (29.124 \text{ Euro} - 13.996 \text{ Euro}) \text{ dividiert durch } 10.000 = 1,5128$$

$$\text{Est} = (220,13 * 1,5128 + 2.397) * 1,5128 + 948,49 = 5.078 \text{ Euro (auf volle Euro abgerundet)}$$

Ermitteln der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug im November:

Gehalt Januar – November 2018 3.000 Euro x 11 =	33.000 Euro
zukünftiger laufender Arbeitslohn des Jahres (das aktuelle Gehalt wird mit den restlichen Monaten – in dem Fall nur Dezember – multipliziert)	3.000 Euro
voraussichtlicher Jahresarbeitslohn I	36.000 Euro
+ sonstiger Bezug	15.000 Euro
= voraussichtlicher Jahresarbeitslohn II	51.000 Euro
Lohnsteuer auf JAL II (51.000 Euro) =	9.275 Euro
- Lohnsteuer auf den JAL I (36.000 Euro)	5.078 Euro
= Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug	4.197 Euro

Somit zahlt Arbeitnehmer Waldi:

aus seinem monatlichen Gehalt 12 x 423,16 Euro Lohnsteuer (LSt) =	5.077,92 Euro
zuzüglich LSt aus dem sonstigen Bezug im November =	4.197,00 Euro
jährlich zu zahlende Lohnsteuer =	9.274,92 Euro

Fazit

Das monatliche Umlegen des Bonus auf die Monate Januar bis Dezember hat steuerlich nichts gebracht. Wie in den Rechenbeispielen nachgewiesen, ergibt sich die gleiche Steuerbelastung. Grund ist die besondere Ermittlung der Lohnsteuer auf sonstige Bezüge (Jahreslohnsteuertabelle).

Die jährlich zu zahlende Lohnsteuer ist exakt gleich – nämlich 9.274,92 Euro – unabhängig davon, ob der sonstige Bezug gewölftelt und damit monatlich als laufender Arbeitslohn oder in einem Monat in voller Höhe ausgezahlt und als sonstiger Bezug versteuert wird.

FRANK MÜLLER
Betriebswirt (VWA)
selbst. Trainer und Unternehmensberater
www.frag-den-mueller.de

